

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (71) Bekanntmachung der Stadt Düren zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1/403 „Photovoltaik Stockheimer Landstraße“
- (72) Bekanntmachung der Stadt Düren zum Inkrafttreten der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren
- (73) Bekanntmachung der Stadt Düren zum Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/162 „Holzbenden“ in Düren
- (74) Bekanntmachung der Stadt Düren zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankenkraftwagen, Notarzt-Einsatzfahrzeuge und Rettungswagen der Stadt Düren

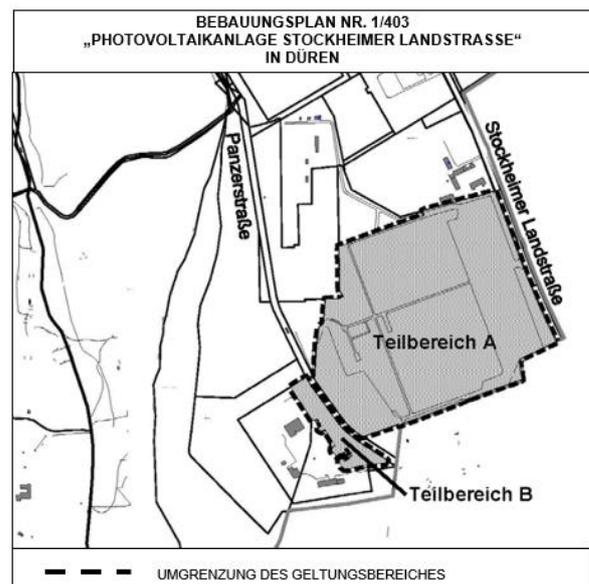
(71)

### **Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1/403 „Photovoltaik Stockheimer Landstraße“ vom 04.05.2021**

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 16.12.2020 den Bebauungsplan Nr.1/403 „Photovoltaik Stockheimer Landstraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/403 ergibt sich durch die vorhandenen Flurstücksgrenzen: die Stadtgrenze im Süden, die Stockheimer Landstraße im Osten, das geplante Gewerbegebiet im Norden und die Panzerstraße im Westen. Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 106 in der Flur 11 in der Gemarkung Niederau und hat eine Gesamtgröße von 23,55 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 1/403 „Photovoltaik Stockheimer Landstraße“ in Düren nebst Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Düren, Kaiserplatz 2-4, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 1. Obergeschoss, Zimmer 135 öffentlich aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
und	von	14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
und	von	14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 1/403 „Photovoltaik Stockheimer Landstraße“ kann auch über die Internetseite der Stadt Düren unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.dueren.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/bebauungsplaene/uebersicht/dueren-suedost>

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

## **Hinweise:**

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (<https://www.dueren.de/verwaltungspolitik/bekanntmachungen/amtsblatt>) einsehbar.

Düren, den 04.05.2021

gez. Frank Peter Ullrich

**Frank Peter Ullrich**  
**Bürgermeister**

(72)

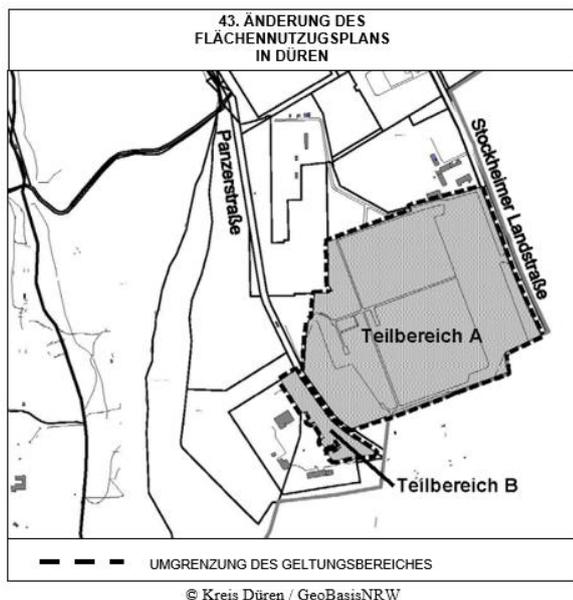
## **Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren vom 04.05.2021**

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 16.12.2020 die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren „Photovoltaikanlage Stockheimer Landstraße“ beschlossen.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 16.04.2021 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich durch die vorhandenen Flurstücksgrenzen: die Stadtgrenze im Süden, die Stockheimer Landstraße im Osten, das geplante Gewerbegebiet im Norden und die Panzerstraße im Westen. Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 106 in der Flur 11 in der Gemarkung Niederau und hat eine Gesamtgröße von 22,22 ha.

Der Geltungsbereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht dem Teilbereich A des Bebauungsplans Nr.1/403 „Photovoltaik Stockheimer Landstraße“ und ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



Die genehmigte 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren nebst Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, 1. Obergeschoss, Zimmer 135 öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
und	von	14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
und	von	14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

## **Hinweise:**

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (<https://www.dueren.de/verwaltungspolitik/bekanntmachungen/amtsblatt>) einsehbar.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Düren, den 04.05.2021

gez. Frank Peter Ullrich

**Frank Peter Ullrich**  
**Bürgermeister**



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (<https://www.dueren.de/verwaltungspolitik/bekanntmachungen/amtsblatt>) einsehbar.

Düren, den 06.05.2021

gez. Frank Peter Ullrich

**Frank Peter Ullrich**  
**Bürgermeister**

(74)

## **Bekanntmachung der Stadt Düren**

### **I.**

#### **Satzung**

#### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankenkraftwagen, Notarzt-Einsatzfahrzeuge und Rettungswagen der Stadt Düren vom 07.05.2021**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020 sowie der §§ 1, 2, 2a, 3, 6, 7, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie der Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in Kraft getreten

am 1. Januar 2016, hat der Rat der Stadt Düren in der Sitzung am 05.05.2021 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Der Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung**

(1) Die Stadt Düren nimmt neben dem Kreis Düren als Trägerin zweier Rettungswachen gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) und gemäß dem Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Düren die Aufgaben der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes wahr. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr.

(2) Der Rettungsdienst wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

#### **§ 2 Grundsätze**

(1) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzügliche medizinische Hilfe erhalten.

(2) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen zu befördern.

(3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

(4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die Leitstelle des Kreises Düren für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

## § 3 Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Düren Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren entstehen:
  - a) Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport.
  - b) Bei dem Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF) mit der Behandlung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten.
  - c) Bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
  - d) Für einen durch den Patienten willentlich bestellten aber trotz entsprechender medizinischer Indikation nicht benutzten Krankentransportwagen oder Rettungswagen entsteht die Gebührenschild mit der Ablehnung des Transportes durch den Patienten.
- (3) Die Gebühren für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes entstehen mit dem Überfahren der Stadtgrenze des eigenen Rettungsdienstbereichs.
- (4) Werden mehrere Kranke oder Verletzte, die nicht Notfallpatienten sind, gleichzeitig befördert, so erhöhen sich die Gebühren pauschal um 50 %. Die Kosten der gemeinsamen Fahrt werden von den Benutzern zu gleichen Teilen getragen.

## § 4 Gebührenschildner/in

- (1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- (2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschildner/in, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

## § 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Daneben wird eine Gebühr für die vom Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer ab

dem 11. Kilometer erhoben, der über die eigene Stadtgrenze hinausgeht.

## § 6 Gebührensätze

- (1) Gebühren für den Krankentransport (mit KTW) bei Beförderung einer Person:
  - a) Fahrt innerhalb des Stadtgebietes pauschal 440,00 €
  - b) Fahrt außerhalb des Stadtgebietes wird eine Mindestgebühr erhoben von 440,00 € und zusätzlich ab dem 11. Kilometer hinaus 2,50 €
- (2) Gebühren für den Rettungswagentransport (mit RTW) bei Beförderung einer Person:
  - a) Fahrt innerhalb des Stadtgebietes pauschal 760,00 €
  - b) Fahrt außerhalb des Stadtgebietes wird eine Mindestgebühr erhoben von 760,00 € und zusätzlich ab dem 11. Kilometer hinaus 2,50 €
- (3) Gebühr für den Einsatz des Notarztes inklusive eines Notarzteinsetzwagens (NEF) 740,00 €
- (4) Gebühr für die Unterstützungsleistungen im Sinne von § 14 Abs. 5 RettG durch die Feuerwehr bei einem Rettungsdiensteseinsatz je angefangene Stunde:
  - a) Je eingesetztem Feuerwehrmann pauschal 52,18 €
  - b) Je eingesetztem Feuerwehrfahrzeug über 7,5 t 51,00 €
- (5) Für die Teilleistung „Ausrücken“ bei Ablehnung eines Transportes trotz medizinischer Indikation 420,00 €

## § 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an die Stadt Düren zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankenkraftwagen, Notarzt-Einsatzfahrzeuge und Rettungswagen der Stadt Düren vom 26.07.2003 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 18.12.2015 außer Kraft.

## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 07.05.2021

gez. Frank Peter Ullrich

(Ullrich)  
Bürgermeister

---

### Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.